

## Übersicht

über die Aufgaben der Vertrauensausschüsse bei der Wahl zur 17. Landessynode in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg am 1. Advent 2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns und freuen uns sehr, dass Sie sich für die Aufgaben der Vertrauensausschüsse bei der nun anstehenden Landessynodalwahl 2025 in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg interessieren.

Nachstehend haben wir Ihnen die einzelnen Verfahrensregelungen und Aufgaben der Vertrauensausschüsse zusammengefasst.

Bei der Aufgabenerfüllung werden die Vertrauensausschüsse tatkräftig durch die für sie eingerichteten Geschäftsstellen sowie die landeskirchliche Wahlleitung im Oberkirchenrat unterstützt.

Bei Fragen zum Amt des Vertrauensausschussmitgliedes können Sie sich gerne an Frau Sarah Heimlich oder Herrn Bernhard Kolb, Referat 8.4, Rotebühlplatz 10, 70173 Stuttgart Telefon 0711 2149-800 oder E-Mail: [Kirchenwahl@elk-wue.de](mailto:Kirchenwahl@elk-wue.de) wenden.

Mit freundlichen Grüßen

Christian Schuler  
Oberkirchenrat

## Übersicht

### über das Verfahren und die Aufgaben der Mitglieder der Vertrauensausschüsse

#### I.

1. Die Wahl der Mitglieder des Vertrauensausschusses wird durch die jeweiligen Bezirkssynoden der Kirchenbezirke im Wahlkreis vorgenommen:

Jede Bezirkssynode wählt in geheimer Wahl eine Theologin oder einen Theologen und eine Laiin (Nichttheologin) oder einen Laien (Nichttheologen) in den Vertrauensausschuss des Wahlkreises.

Besteht ein Wahlkreis nur aus zwei Kirchenbezirken, so wählen die Bezirkssynoden in den Vertrauensausschuss je zwei Laiinnen oder Laien und je eine Theologin oder einen Theologen. Besteht ein Wahlkreis nur aus einem Kirchenbezirk (Kirchenkreis), so wählt die Bezirkssynode einen Vertrauensausschuss aus vier Laiinnen oder Laien und zwei Theologinnen oder Theologen.

Es werden jeweils ebenso viele Stellvertreterinnen und Stellvertreter gewählt.

Ob Ihr Wahlkreis aus einem, zwei oder drei Kirchenbezirken besteht, können Sie § 38 der Kirchlichen Wahlordnung entnehmen. Eine stets aktuelle Wahlordnung finden Sie im Internet unter <https://www.kirchenrecht-ekwue.de/document/17152>.

Mitglieder der Vertrauensausschüsse können nur **wahlberechtigte, volljährige Gemeindeglieder** sein, sie müssen nicht, können aber Bezirkssynodale sein.

Wahlbewerber und solche Gemeindeglieder, die nach § 27 der Kirchengemeindeordnung als Kirchengemeinderäte von einer Entscheidung zum Vorteil oder Nachteil eines der Wahlbewerberinnen oder Wahlbewerber ausgeschlossen wären, können nicht zu Mitgliedern des Vertrauensausschusses bestellt werden. Sie scheiden aus, wenn ein entsprechender gültiger Wahlvorschlag eingeht.

Die jeweiligen Vertreterinnen und Vertreter der anderen beteiligten Kirchenbezirke können Sie beim jeweiligen Dekanatamt erfragen.

Rechtsgrundlage für die Bestellung der Vertrauensausschüsse ist § 42 der Kirchlichen Wahlordnung.

2. Die Mitglieder des Vertrauensausschusses und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden zu Beginn ihrer Tätigkeit von einer Dekanin oder einem Dekan des Wahlkreises auf gewissenhafte und gerechte Amtsverrichtung durch Handschlag verpflichtet. Sie versehen ihr Amt ehrenamtlich. Die Verpflichtung kann auch zum Anlass genommen werden, sich zu konstituieren und eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden zu wählen.
3. Die Mitglieder des Vertrauensausschusses sind nicht an Weisungen gebunden.
4. Die Mitglieder des Vertrauensausschusses treten erstmals entweder aufgrund der Einladung einer Dekanin oder eines Dekans des Wahlkreises (Verpflichtung), eines Mitglieds an die anderen Mitglieder oder durch eine Einladung der Geschäftsstelle des Vertrauensausschusses zusammen. Bei der konstituierenden Sitzung wird eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender sowie eine stellvertretende Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender gewählt.

Danach erfolgen die weiteren Einladungen durch die oder den Vorsitzenden und im Falle der Verhinderung durch die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden immer dann, wenn eine Sitzung notwendig ist.

5. Der Vertrauensausschuss ist beschlussfähig, wenn wenigstens zwei Drittel der Mitglieder (Stellvertreter) anwesend sind. Beschlüsse des Vertrauensausschusses bedürfen der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder. Es gelten, soweit nichts anderes bestimmt ist, die Regelungen der Kirchengemeindeordnung für das Verfahren des Kirchengemeinderats und für die Gültigkeit seiner Beschlüsse entsprechend.
6. Die Mitglieder des Vertrauensausschusses erhalten Ersatz ihrer getätigten notwendigen Aufwendungen (z.B. Fahrtkosten, Verpflegung, Druckkosten, Mieten, Kommunikationskosten etc.). Diese können gesammelt über die Geschäftsstellen der Vertrauensausschüsse beim Oberkirchenrat zur Erstattung abgerechnet werden.

## II.

Die Aufgaben eines Vertrauensausschusses umfassen unter anderem die folgenden Tätigkeiten. Sie werden dabei durch die **Geschäftsstelle der Vertrauensausschüsse** und die landeskirchliche Wahlleitung unterstützt:

1. Wahl einer Vorsitzenden oder eines Vorsitzenden (sowie Stellvertretung) alsbald nach der Bestellung des Vertrauensausschusses und Übermittlung des Namens und der Anschrift an die Kirchengemeinden des Wahlkreises und den Oberkirchenrat.
2. Entgegennahme der Mitteilung über den jeweiligen Abschluss der Wählerliste in den Kirchengemeinden des Wahlkreises.
3. Prüfung, ob die Kandidierenden zur 17. Landessynode passiv wahlberechtigt sind und die sonstigen Voraussetzungen für eine Kandidatur (gültiger Wahlvorschlag mit 20 Unterschriften von wahlberechtigten Gemeindegliedern) vorliegen.
4. Zusammenstellung aller Wahlvorschläge und Festlegung des Gesamtwahlvorschlags mit Fertigung und Verteilung der Stimmzettel (der Oberkirchenrat wird diesbezüglich rechtzeitig zuvor ein entsprechendes Formular für die Erstellung der Stimmzettel zur Verfügung stellen). Die Kosten der Produktion und Verteilung des Stimmzettels zu den Kirchengemeinden/Dekanatämtern werden durch die Landeskirche übernommen. Die Verteilung erfolgt in der Regel über die Dekanatämter. Das Layout und der Druck der Stimmzettel kann, soweit dies gewünscht ist, zentral über das Evangelische Medienhaus bestellt werden.
5. Der Vertrauensausschuss sorgt dafür, dass die Wahlbewerber durch Versammlungen und auf andere geeignete Weise (Schrift und Bild) den Wählerinnen und Wählern bekannt werden. Die Vertrauensausschüsse tragen dabei die Sorge dafür, dass die Wahlgrundsätze bei der Landessynodalwahl in ihrem Wahlkreis eingehalten werden. Sie achten insbesondere darauf, dass keine Kandidatin oder Kandidat nur einseitig Unterstützungsleistungen durch Landeskirchliche Dienste, Werke und Einrichtungen (z. B. Kirchengemeinden, Kirchenbezirke, Verbände etc.) erhält.
6. Er übernimmt die Koordination der Kirchenwahlen im Wahlkreis, insbesondere die Sammlung, Ergebnisfeststellung und Übersendung des Wahlergebnisses an den Evangelischen Oberkirchenrat noch am Wahlabend (1. Advent 2025) (hier kann es spät werden). Der Vertrauensausschuss benachrichtigt die Gewählten und nimmt ihre Erklärung über die Annahme der Wahl entgegen.
7. Er ist verantwortlich für die Kontaktpflege mit den einzelnen Ortswahlausschüssen der einzelnen im Wahlkreis liegenden Kirchengemeinden, sowie die Erstellung einer Kontaktliste und eines Adressverteilers. Die Vorsitzenden der Ortswahlausschüsse sind am Wahltag die Ansprechpartner für die Übermittlung der Ergebnisse der Synodalwahl, so dass ein gut funktionierendes Netzwerk zwischen dem Vertrauensausschuss und den Ortswahlausschüssen notwendig ist.

Zum genaueren Verfahren der Meldung der Wahlergebnisse wird sich der Oberkirchenrat nochmals gesondert an die Vertrauensausschüsse wenden. Wichtig ist, dass am Wahltag sowohl eine **Mobiltelefonverbindung** als auch eine **Telefax- oder E-Mail-Verbindung** zum Ortswahlausschuss besteht (bei den Geschäftsstellen werden entsprechende Einrichtungen vorgehalten), so dass die Meldungen schriftlich erfolgen und **telefonisch rückbestätigt** werden können.